

1. Voraussetzung zur Teilnahme

- 1.1 An den Lehrgängen des Institut für Berufsbildung (ifb) kann jeder teilnehmen, ein Anspruch auf Teilnahme besteht nicht.
- 1.2 Soweit für einen angestrebten anerkannten Abschluss Zugangsvoraussetzungen vorgeschrieben sind, ist deren Erfüllung Voraussetzung für die Teilnahme. Entsprechendes gilt, wenn eine Förderung nach dem Arbeitsförderungsgesetz in Anspruch genommen werden soll. Die Zugangsvoraussetzungen sind auch vom Teilnehmer selbst zu prüfen. Ein Nichtvorliegen der Zugangsvoraussetzungen entbindet nicht von der Zahlung der Lehrgangsgebühren.

2. Anmeldung

Für jeden Lehrgang ist ein Anmeldeformular auszufüllen. Mit der Anmeldung erkennt der Teilnehmer die Teilnahmebedingungen an.

3. Rücktritt

Der Lehrgangsteilnehmer hat das Recht, binnen einer Frist von 14 Tagen nach Eingang der Anmeldung ohne Angabe von Gründen von der Teilnahme am Lehrgang zurückzutreten. Liegen zwischen Vertragsabschluss und Lehrgangsbeginn weniger als 14 Tage, so endet das Rücktrittsrecht in jedem Falle bei Lehrgangsbeginn. Der Rücktritt muss schriftlich erklärt und der Verwaltungsstelle des ifb-Institut für Berufsbildung GmbH zugestellt werden.

4. Fälligkeit der Lehrgangsgebühr und Mahnung

- 4.1 Der Teilnehmer verpflichtet sich zur pünktlichen Zahlung der Gebühren.
- 4.2 Die Gebühren und ihre Fälligkeit sind unabhängig von Leistungen Dritter. Die Gebühren werden wie folgt fällig:
Lehrgangsgebühren: bei Lehrgangsbeginn
Prüfungsgebühren: bei Anmeldung zur Prüfung
sonstige Gebühren: bei Leistung
- 4.3 Für Lehrgänge, die länger als drei Monate dauern, werden Ratenzahlungen gewährt. Wenn nicht durch eine Lehrgangs- bzw. Semesterrechnung anderes mitgeteilt wird, gelten folgende Ratenzahlungen als vereinbart:
 - 4.3.1 Anzahl der Raten = Lehrgangsdauer in Monaten: 3
 - 4.3.2 Höhe des Ratenbetrages = Lehrgangsgebühr zzgl. 3 %, dividiert durch Anzahl der Raten.
 - 4.3.3 Fälligkeit der Raten: bei Lehrgangsbeginn, danach vierteljährlich.
 - 4.3.4 Die Ratenzahlung endet spätestens zum vorgesehenen Lehrgangsende.
- 4.4 Sind mehr als zwei Raten rückständig, erlischt die gewährte Ratenzahlung und die noch offene Lehrgangsgebühr wird sofort fällig.
- 4.5 Bei verspäteter Zahlung kann eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 EUR für die 1. Mahnung und 10,00 EUR für jede weitere Mahnung erhoben werden.
- 4.6 In begründeten Einzelfällen können Ausnahmenerfolge, die für ihre Wirksamkeit der Schriftform bedürfen.

5. Kündigung

Für die Teilnahme an den Lehrgängen gelten folgende Kündigungsfristen:

- 5.1. Lehrgänge mit einer Dauer bis zu drei Monaten sind nicht kündbar.
- 5.2. Vollzeitlehrgänge und Blocklehrgänge bis zu sechsmonatiger Dauer und alle Teilzeitlehrgänge sind mit einer sechswöchigen Frist zum Ende des Lehrgangsquartals kündbar. Das Lehrgangsquartal endet am Letzten des dritten vollen Monats nach Lehrgangsbeginn und dann jeweils am Letzten der darauffolgenden dritten Monate. Für das Seminar „Visualoptometrie“ gilt ein Sonderkündigungsrecht innerhalb von 8 Tagen nach dem ersten Seminarwochenende.
- 5.3. Alle Vollzeitlehrgänge, Blocklehrgänge und Teilzeitlehrgänge über 6 Monate sind frühestens mit einer sechswöchigen Frist zum Ende des sechsten vollen Monats nach Lehrgangsbeginn und dann jeweils zum Ende der darauffolgenden dritten Monate kündbar.
- 5.4. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem ifb-Institut für Berufsbildung GmbH zu erfolgen. Das Fernbleiben vom Unterricht gilt in keinem Fall als Kündigung. Die Lehrkräfte sind zur Entgegennahme von Kündigungen nicht befugt.
- 5.5. Der Teilnehmer ist, solange keine schriftliche Kündigung erfolgt, in jedem Fall zur Zahlung der vollen Lehrgangsgebühr verpflichtet. Im Falle der Kündigung werden die Gebühren bis zum Ende der Kündigungsfrist berechnet.
- 5.6. Im Falle eines Annahmeverzugs des Teilnehmers ist eine Anrechnung dessen, was infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart wird oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erworben wird oder zu erwerben böswillig unterlassen wird ausgeschlossen.
- 5.7. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne der einschlägigen Rechtsprechung bleibt hiervon unberührt.

6. Lehrgangsangebot und Änderungen

- 6.1 Das ifb erteilt Unterricht im Rahmen des zu Beginn des Lehrgangs gültigen Lehrgangsangebots. Das ifb behält sich Änderungen vor. Das Lehrgangsziel darf jedoch nicht verändert werden.
- 6.2 Soweit wesentliche Änderungen vor oder während des Lehrganges notwendig werden, sind diese dem Teilnehmer schriftlich bekannt zu geben. In diesem Falle hat der Teilnehmer das Recht, innerhalb von 14 Tagen seit Bekanntgabe schriftlich vom Vertrag zurückzutreten. Soweit Änderungen mit Zustimmung der Stellen erfolgen, die für anerkannte Abschlüsse (vgl. Ziffer 1.2) zuständig sind, berechtigen diese nicht zum Rücktritt. Das Rücktrittsrecht gemäß Ziffer 3 bleibt unberührt.
- 6.3 Der Wechsel einer Lehr- bzw. Ausbildungskraft ist keine wesentliche Änderung in diesem Sinne.
- 6.4 Das ifb behält sich vor, wegen mangelnder Beteiligung oder plötzlicher Erkrankung von Dozenten sowie sonstiger Störungen im Geschäftsbetrieb, die vom ifb nicht zu vertreten sind, die im Programm angekündigten Lehrgänge abzusagen. Bereits gezahlte Gebühren werden erstattet.

7. Pflichten des Teilnehmers

- 7.1 Der Teilnehmer verpflichtet sich, die am Unterrichtsort geltende Hausordnung zu beachten, Anweisungen der Schulleitung und deren Beauftragten zu folgen, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen, die für die Feststellung der eventuellen Zugangsvoraussetzungen zum Lehrgang und Zugangsvoraussetzungen zur Prüfung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig und vollständig vorzulegen und die mit diesem Vertrag eingegangenen Verpflichtungen einzuhalten. Der Teilnehmer verpflichtet sich, Vorschriften des ifb und des Schulrechtes zu beachten und Pflichten im Rahmen von Auftragsmaßnahmen für Dritte zu wahren.
- 7.2 Teilnehmer, die nachhaltig gegen diese Verpflichtungen verstoßen, können vom Unterricht ausgeschlossen werden.
- 7.3 Dem ifb bleibt es vorbehalten, Schadenersatzansprüche wegen Verstoßes gegen die Verpflichtungen nach Punkt 7.1 geltend zu machen.

8. Haftung bei Unfällen und Diebstahl

- 8.1 Das ifb haftet bei Unfällen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Es haftet nicht für den Verlust oder Diebstahl eingebrachter Sachen.

9. Nebenabreden

Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Als Gerichtsstand gilt Karlsruhe als vereinbart.